

Sollte der Eingliederungshilfebescheid nicht vorliegen, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, diesen unverzüglich nachzureichen.

Was sollten wir noch über Ihr Kind wissen? *)

(z.B. chronische Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe):

.....

.....

2. Daten der Personensorgeberechtigten

	1. Personensorgeberechtigte Person	2. Personensorgeberechtigte Person
Name:
Vorname:
Staatsangehörigkeit:
Postleitzahl/Wohnort:
Straße/Hausnummer:
gewöhnlicher Aufenthaltort des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
geb. am: *)
Religion/Konfession: *)
Arbeitsstelle: *)
Telefon:
Telefon: **)
Telefon: **)
**) Die Angaben zu mehreren Telefonnummern sollen Ihre Erreichbarkeit insbesondere im Notfall sichern.		
E-Mail: *)

- Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes befindet sich nicht bei den Personensorgeberechtigten, sondern an folgender Anschrift:

.....

3. Aufnahmebedingungen und gesetzlich vorgeschriebene Informationen

3.1 Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (Art. 9b Absatz 2 BayKiBiG)

- Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde vorgelegt.
- Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Sicherung der Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) hingewiesen.

3.2 Nachweis über ärztliche Impfschutz-Beratung nach § 34 Abs.10a Infektionsschutzgesetz (IfSchG) (nur bei **Erstaufnahme** in eine Kita/OGTS erforderlich)

- Der schriftliche Nachweis über eine zeitnah erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen - vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden - Impfschutz des Kindes wurde vorgelegt. Wurde der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorgelegt, ist damit auch der Nachweis über eine ärztliche Impfschutz-Beratung erbracht.
- Der schriftliche Nachweis wurde bereits in einer anderen Einrichtung vorgelegt.
- Der Nachweis der o.g. Impfberatung wurde noch nicht vorgelegt. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die Einrichtung gemäß § 34 Abs. 10a IfSchG verpflichtet ist, das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, zu informieren, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in der Einrichtung kein Nachweis der o.g. Impfberatung vorgelegt wird. Dabei werden der Name des betroffenen Kindes sowie die Namen und Anschriften der Personensorgeberechtigten an das Gesundheitsamt übermittelt.

3.3 Nachweis eines Masernschutzes gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG zum Masernschutz wurden geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wurde unter Verwendung der aktuellen Dokumentationshilfe „Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StGP) dokumentiert und es wird anhand der gesetzlichen Vorgaben weiter verfahren.

Für den Fall, dass auf Grund eines fehlenden Nachweises eine Betreuung ausgeschlossen ist oder das Gesundheitsamt ein Betretungsverbot ausspricht, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, den Elternbeitrag weiter zu leisten sowie Schäden zu ersetzen, die dem Träger in diesem Zusammenhang entstehen.

3.4. Den Personensorgeberechtigten wurde eine ergänzende Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz ausgehändigt (Anlage 9 dieses Betreuungsvertrages).

3.5. Weitere **Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten**

Der Gesetzgeber legt bestimmte Mitteilungspflichten für die Personensorgeberechtigten fest, die wir hier gesondert vertraglich festhalten müssen. Mit Unterschrift zu diesem Vertrag verpflichten sich die Personensorgeberechtigten somit zu folgenden Punkten:

- 3.5.1 Alle Daten in diesem Vertrag sind wahrheitsgemäß angegeben.

3.5.2 Alle Änderungen der in diesem Vertrag durch die Personensorgeberechtigten angegebenen Daten werden dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Dies sind insbesondere:

- Änderung des Wohnsitzes und der Anschrift.
- Die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz wird dem Träger unverzüglich mitgeteilt. ~~Der Träger erhält eine Kopie des Rückstellungsbescheides.~~

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass mit einer Geldbuße belegt werden kann, wer entgegen Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG oder im Falle des Art. 23a vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 33 BayKiBiG).

4. Vertragsdauer

4.1 Das Kind wird ab demin die Einrichtung aufgenommen.

4.2 Der Vertrag endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- ~~zum 31. August nach Vollendung des 3. Lebensjahres (z.B. bei Krippen).~~
(Hinweis: Bei Kindern, die im September geboren sind, ist eventuell aus förderrechtlichen Gründen eine abweichende Regelung erforderlich)
- zum 31. August des laufenden Schuljahres. ~~(der Einschulung)~~
- zum (Datum eintragen).

Davon unberührt gelten die Regelungen zur Kündigung gemäß der Ordnung der Kindertageseinrichtung.

5. Beiträge der Personensorgeberechtigten

5.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Kindertageseinrichtung gemäß der Ordnung der Kindertageseinrichtung.

Die monatlichen oder einmaligen Elternbeiträge der Personensorgeberechtigten richten sich nach der gebuchten Zeit gemäß **Buchungsbeleg** und der **Elternbeitragstabelle** für die Freitags- und/oder Ferienbuchung.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger möglich.

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gestellt. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag zu entrichten.

Der **Buchungsbeleg** ist fester Bestandteil des Vertrags. Bei Änderungen der Buchungszeiten ist ein Änderungsbeleg erforderlich.

5.2 Zusätzlich werden Beiträge erhoben für:

Mittagessen € €

5.3 Der entsprechende Beitrag wird jeweils zum des laufenden Monats per SEPA-Lastschrift eingezogen.

6. Datenschutz

Ein umfassender Datenschutz entsprechend dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) wird gewährleistet. Der Träger sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und

die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt.

7. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrags: (Zutreffendes jeweils ankreuzen)

- Anlage 1 – Ordnung der Kindertageseinrichtung
- ~~Anlage 2 – Buchungsbeleg~~
- Anlage 2a – Buchungsbeleg für Buchungen mit Ferienzeiten und für Kurzzeitbuchungen
- Anlage 3 – Abholberechtigte Personen
- Anlage 4 – Elternbeitragstabelle
- Anlage 5 – Einverständniserklärung zum Erstellen und zur Nutzung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen
- Anlage 6 – Einwilligungserklärungen - Benutzung öffentlicher/privater Verkehrsmittel
- ~~Anlage 7 – Einwilligung in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule~~
- Anlage 8 – Einwilligung in den Fachdialog zwischen Hort/OGTS und Schule
- Anlage 9 – Belehrung für Personensorgeberechtigte nach § 34 IfSG

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Jede der Vertragsparteien erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Betreuungsvertrags sowie aller unter Punkt 7 genannten Anlagen, die Bestandteil des Vertrags und rechtliche Vertragsbedingungen sind.
- 8.2. Alle Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. der Buchungszeiten) bedürfen der Textform. Eine Änderung des Textformerfordernisses kann nur in Textform erfolgen.
- 8.3. Der Träger erklärt sich nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).
- 8.4. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Trägers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Einrichtungsleitung

Sollte – bei gemeinsamer elterlicher Sorge – nur ein/e Personensorgeberechtigte/r unterschreiben können, ist vor der Aufnahme des Kindes eine Vollmacht (ein Vollmachtsexemplar ist den Vertragsunterlagen beigelegt) vorzulegen.

Sollte es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, vor der Aufnahme des Kindes diese Vollmacht unterschrieben vorzulegen, wird die folgende Erklärung abgegeben:

Erklärung

Ich versichere, dass wir mit der Aufnahme unseres Kindes

in die Kindertageseinrichtung

einverstanden sind. Ich versichere, dass ich mich mit dem/der anderen Personensorgeberechtigten bei der Auswahl der Kita abgestimmt habe und von diesem/dieser für den Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt bin. Die Vollmacht des anderen Personensorgeberechtigten werde ich nachreichen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift